

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Psychotherapie- Richtlinie: EMDR bei Erwachsenen mit Posttraumatischen Belastungsstörungen und Umstrukturierung der Anlage 1

Vom 16. Oktober 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2014 beschlossen, die Anlage 1 der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinie) in der Fassung vom 19. Februar 2009 (BAnz. S. 1399), zuletzt geändert am 18. April 2013 (BAnz AT 18.06.2013 B6), wie folgt zu ändern:

- I. Nach der Angabe „Der Gemeinsame Bundesausschuss stellt gemäß § 17 Absatz 3 der Richtlinie fest.“ wird folgende Angabe eingefügt:
„I. Die nachstehenden Verfahren, Methoden und Techniken können wie folgt Anwendung finden.“

- II. Die Angabe „3. Die Erfordernisse der Psychotherapie-Richtlinie werden nicht erfüllt von:“ wird ersetzt durch die Angabe
„II. Die folgenden Psychotherapieverfahren, Psychotherapiemethoden und psychotherapeutischen Techniken können keine Anwendung finden, da die Erfordernisse der Psychotherapie-Richtlinie nicht erfüllt werden.“

- III. Nach der Nummer I.2 wird folgende Nummer I.3 eingefügt:
„3. Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) kann bei Erwachsenen mit Posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Verhaltenstherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder analytischen Psychotherapie Anwendung finden. Die Anwendung setzt eine hinreichende fachliche Befähigung voraus, das heißt eine Qualifikation in der psychotherapeutischen Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung einschließlich der Methode EMDR. Das Nähere ist entsprechend § 27 in der Psychotherapie-Vereinbarung zu bestimmen.“

- IV. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Oktober 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken